

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Brandschutztechnische Ertüchtigung an der Gaststätte "Schönfeldspitze" ..... 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen ..... 2

#### Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2021 ..... 3

#### Markt Teisendorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 ..... 4

#### Gemeinde Ainring

Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung

des Bebauungsplanes „Perach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

#### Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2021 ..... 6

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2021 ..... 7

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 8

#### Mittelschulverband Berchtesgaden

Satzung zur Regelung von Fragen der

Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) ..... 9

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder ..... 10

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Brandschutztechnische Ertüchtigung an der Gaststätte "Schönfeldspitze"

Mit Bescheid vom 28.12.2020, Az. AB 311.1 BV 1178/2019, wurde für **XXX\* XXX\*** für den Antrag „Brandschutztechnische Ertüchtigung gemäß Feuerbeschau 3.4.2017 an der Gaststätte "Schönfeldspitze", Einbau einer Rettungstreppe für 2. Rettungsweg", Bischofswiesen, Schönfeldspitzweg 8, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstück 1818/2 eine Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nrn. der Gemarkung 1806/1, 1811, 1816/6, 1818, 1818/1 und 1818/3 zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30, 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

#### **b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 4. Januar 2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### **Landratsamt Berchtesgadener Land**

#### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Berchtesgadener Land erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG und § 25 Abs. 1 S. 4 11. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Berchtesgadener Land geltende

## Allgemeinverfügung

1. **Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Berchtesgadener Land sind untersagt.**
2. **Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.**
3. **Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13. Januar 2021, 0:00 Uhr in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 31. Januar 2021, 24.00 Uhr.**
4. **Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

### Begründung:

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Berchtesgadener Land ergibt sich aus § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 in Verbindung mit S. 1 der 11. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis untersagt sind, wenn der nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt aktuell bei 338,0 (RKI Stand 11. Januar 2021 0:00 Uhr).

Gemäß § 25 Abs. 2 11. BayIfSMV muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 der 11. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen, wenn ein deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vorliegt. Als Richtwert gilt hier eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 300. Im Landkreis Berchtesgadener Land ist dieser Inzidenzwert überschritten. Noch dazu handelt es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, das nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist.

Die das Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land betreffende Maßnahme ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Berchtesgadener Land sowie in den umliegenden Landkreisen und im Nachbarland Österreich erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Bei erhöhten Inzidenzwerten, ist es deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Maßnahmen dienen zudem dem legitimen Zweck der Verhinderung der Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade die Vermeidung von Personenansammlungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Zahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Zusammenkünften eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahme ist deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen ist sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen. Auch an der frischen Luft kann bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestabstände eine Infektion nicht ausgeschlossen werden. Die Beobachtungen seit Weihnachten zeigen einerseits steigende Infektionszahlen im Landkreis Berchtesgadener Land, andererseits volle Parkplätze und Ansammlungen von Menschen, die gehäuft für Tagesausflüge in das Berchtesgadener Land kommen.

Die Anordnung ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Bezüglich der Anordnung gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier angeordnete Vermeidung von touristischer Hotspotbildung erreichen lässt. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Trotz der bereits strengen Maßnahmen der 11. BayIfSMV liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Berchtesgadener Land am 11. Januar 2021 laut RKI bei 338,0.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnung ist somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkung zeitlich befristet ist. Auch werden ausschließlich Einreisen zu touristischen Zwecken unterbunden.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 3).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 11. Januar 2021  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Grundsteuer für 2021**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2021 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 gestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen bei der

Stadt Freilassing,  
Münchener Str. 15, 83395 Freilassing.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim *Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München*, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten *Stadt Freilassing* und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten *Stadt Freilassing* und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Freilassing ([www.freilassing.de/kommunikation](http://www.freilassing.de/kommunikation)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Kosten**

Für einen erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

#### **Vorläufige Vollziehung des Bescheides**

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides **nicht** gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundabgaben nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Grundlagenbescheid des Finanzamtes wird hingewiesen

Freilassing, den 7. Januar 2021  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Teisendorf**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- Am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und 15. August 2021 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Teisendorf  
Poststr. 14, 83317 Teisendorf

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Teisendorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Teisendorf, den 7. Januar 2021  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Ainring

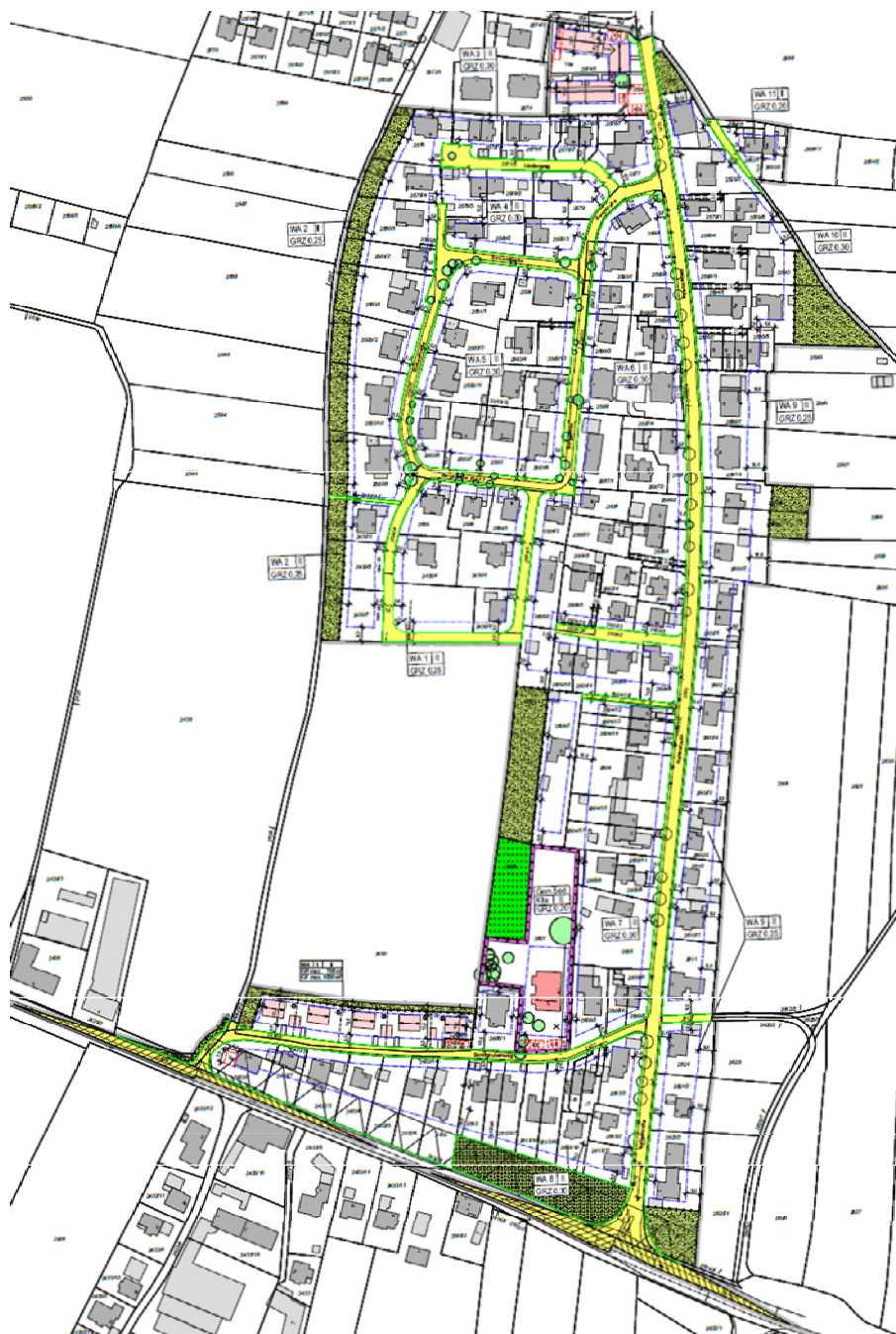
### **Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 8.12.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren neu aufzustellen.

Im Gemeindegebiet Ainring existieren mehrere Bebauungspläne und Baulinienpläne, die zum Teil schon sehr alt sind und aus einer Zeit stammen, in der Bauland- und Wohnraummangel, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung von Versiegelung sowie Nachverdichtungsbestrebungen noch keine große Bedeutung hatten. Dies gilt auch für den Baulinienplan „Perach“, der aus dem Jahre 1957 stammt, also noch vor dem erstmaligen Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes.

Der Baulinienplan wurde durch verschiedene planerische und textliche Verordnungen in den Jahren 1959 und 1984 ergänzt. Diese Ergänzungen befassten sich aber im Wesentlichen mit gestalterischen Festsetzungen, Aussagen zur max. zulässigen Baudichte oder der Zulässigkeit von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO fehlten. In den vergangenen Jahren sah sich die Gemeindeverwaltung deshalb zunehmend mit Neubau- und Nachverdichtungswünschen konfrontiert, die der rechtskräftige Baulinienplan nicht zuließ, so dass bis heute 40 Änderungsverfahren durchgeführt werden mussten, um diesen Bauwünschen entgegen kommen zu können. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Nachverdichtungsmöglichkeiten, will die Gemeinde mit einer Neuaufstellung des Bebauungsplans „Perach“ ein Planwerk schaffen, das einerseits die Vielzahl der Nachverdichtungswünsche erfüllt, aber andererseits die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der ländliche Gebietscharakter des Orts teils erhalten wird. Während der Aufstellung des Bebauungsplans wurde seitens des Landratsamts Berchtesgadener Land ange regt, den seit 2004 in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan „Sandgrubenweg“ als eigenen Bebauungsplan einzustellen und dessen Geltungsbereich in den Bebauungsplan „Perach“ einzugliedern. Zudem ergab sich eine planerische Entwicklung am Nor drand des Bebauungsplans „Perach“, die zu der Überlegung führte, auch das Flurstück 2574/1 in den Geltungsbereich mit aufzu nehmen. Der Bauausschuss der Gemeinde fasste deshalb am 8.12.2020 den Beschluss, den Geltungsbereich des neuen Be bauungsplans „Perach“ um die vorbezeichneten Flächen zu erweitern.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**13. Januar 2021 bis zum 15. Februar 2021**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Perach“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist der vom Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Rudi & Monika Sodomann, Aventinstraße 10, 80469 München, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 8.12.2020 mit Begründung vom 8.12.2020.

Mitterfelden, den 7. Januar 2021  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister



## Gemeinde Piding

### Grundsteuer für 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2021, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2021 in der bisher festgesetzten Höhe fällig.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerlass zugelassenen Form.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Piding,  
Thomastraße 2, 83451 Piding.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.<sup>1</sup>

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Piding, den 5. Januar 2021  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für 2021

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2021 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2021 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2021 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2021 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,**

ist der Widerspruch einzulegen bei

Gemeinde Ramsau  
Im Tal 2, 83486 Ramsau

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,**

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 5. Januar 2021  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

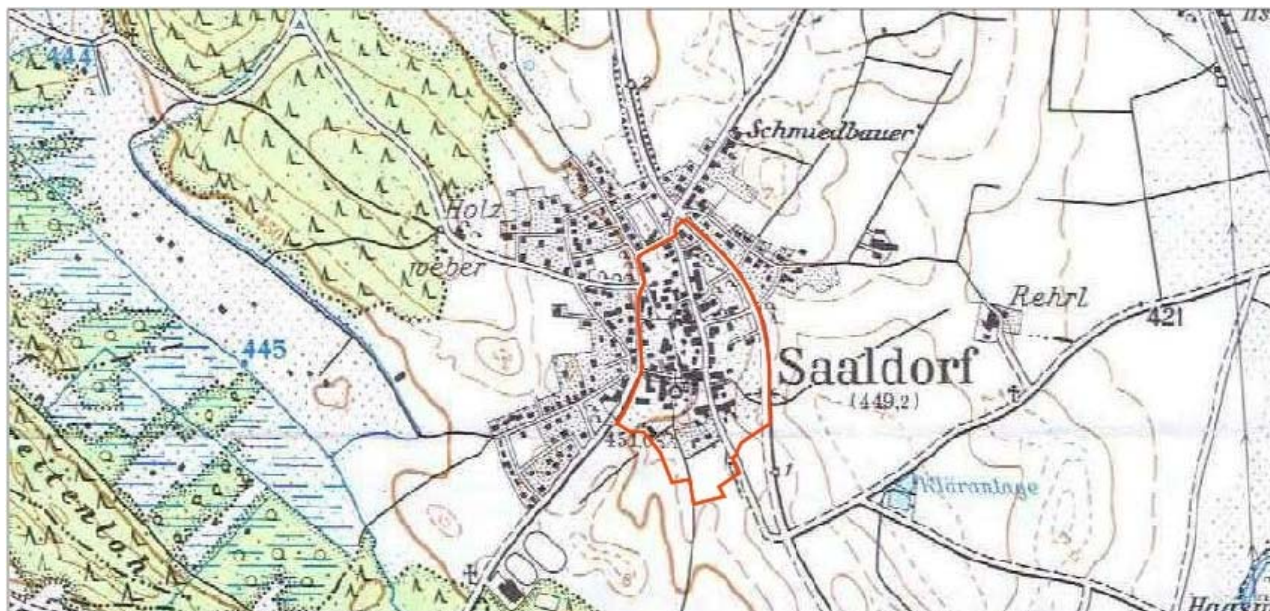
**Gschoßmann** Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.5.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Altdorf“ beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst den im nachstehenden Lageplan dargestellten Bereich südlich der Bergstraße, zwischen Stalberstraße und Seestraße in Saaldorf.



Mit der Änderung soll die Nachverdichtung des Ortskerns und insbesondere die Schaffung neuen Wohnraums ermöglicht werden, ohne die Straßenverkehrsfläche entsprechend dem tatsächlich ausgebauten Zustand angepasst und die Errichtung eines weiteren Einzelhauses ermöglicht werden, ohne die gewachsene dörfliche Struktur mit ortsbildprägenden Grün- und Freiflächen sowie die noch aktiven Landwirtschaftlichen Betriebe zu gefährden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 2.12.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 20. Januar 2021 bis einschließlich Montag, 1. März 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 7. Januar 2021  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

## Mittelschulverband Berchtesgaden

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2000 (GVBl S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.4.2020 (GVBl S. 278) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 44, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (BVBl 1994, S. 555), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.3.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BVBl 1998, S. 796), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.7.2020 geändert worden ist, folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Mittelschulverband Berchtesgaden".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Berchtesgaden.

##### § 2

#### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde "Markt Berchtesgaden" geführt.

##### § 3

#### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Die sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (sowie dessen Stellvertreter im Vertretungsfall) erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 4 werden nur auf Antrag gewährt.

##### § 4

#### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

##### § 5

#### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

##### § 6

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.10.2014 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 14. Dezember 2020  
Mittelschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

Bek. Nr. 10

## **Sparkasse Berchtesgadener Land**

### **Fundgelder**

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 4. Januar 2021  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

**Dir. Grundner**

**Dir. Gehrig**

---